

Beschluss Nr. 149/2020  
Schwyz, 3. März 2020 / ju

Volksinitiative "Geld zurück in den Kanton Schwyz" und Gegenvorschlag  
Bericht und Antrag an den Kantonsrat

## 1. Übersicht

Der Bund gewährt den Kantonen Globalbeiträge an deren Energieförderung. Die Globalbeiträge werden in einen Sockel- und in einen Ergänzungsbeitrag aufgeteilt. Während der Sockelbeitrag pro Einwohner geleistet wird, beträgt der Ergänzungsbeitrag das Doppelte der vom Kanton zur Durchführung seines Förderprogramms bewilligten jährlichen Mittel.

Die Finanzierung der kantonalen Energieförderung ist in § 15 des Kantonalen Energiegesetzes vom 16. September 2009 (kEnG, SRSZ 420.100) geregelt. Der dort erwähnte Verpflichtungskredit über 5 Mio. Franken war bereits im Juli 2011 aufgebraucht. In jüngster Zeit hat es verschiedene politische Bestrebungen gegeben, um erneut ein kantonales Budget für die Energieförderung bereitzustellen. Dazu gehört auch die vorliegend zu behandelnde Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz».

Die Initiative sieht vor, dass die Energieförderung mittels eines hierfür eingerichteten Energiefonds finanziert wird. Dieser soll während vier Jahren mit einem Teil der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) alimentiert werden. Danach soll der Kantonsrat eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen können. Wie sich im Folgenden zeigen wird, ist die Initiative gültig, aber aufgrund verschiedener Nachteile abzulehnen. Daher soll der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt werden. Dieser sieht vor, dass der Kanton während vier Jahren für die Energieförderung jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung stellt. Danach soll der Kantonsrat jeweils für vier Jahre eine Verlängerung beschliessen können. Da Initiativen, denen ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, immer zur Volksabstimmung gelangen, könnten letztlich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entscheiden, ob und wie die Finanzierung der Energieförderung geregelt wird.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Wortlaut der Initiative

Am 3. Dezember 2018 hat eine Delegation der Grünliberalen Partei Kanton Schwyz bei der Staatskanzlei eine Initiative im Sinne von § 28 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) eingereicht. Die Initiative verlangt die Änderung von § 15 kEnG, und zwar wie folgt:

#### *«§ 15 Finanzierung*

*<sup>1</sup>Für die Förderung nach § 14 werden die Mittel aus einem dafür eingerichteten Energiefonds verwendet.*

*<sup>2</sup>Der Energiefonds wird pro Jahr mit einem Sechstel der Gewinnausschüttung der Nationalbank jedoch maximal 3 Mio. Franken alimentiert.*

*<sup>3</sup>Die Alimentierung des Energiefonds erfolgt über einen Zeitraum von vier Jahren. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.»*

### 2.2 Ziel der Initiative

Gemäss Unterschriftenbogen verfolgen die Initianten folgende Ziele:

*«Die Finanzierung des Schwyzer Förderprogramms ist blockiert und der Schwyzer Anteil bleibt in Bern liegen. Hier setzt die «Geld zurück Initiative» an. Sie regelt die Finanzierung des Förderprogramms und ermöglicht den Geldrückfluss.»*

Diese Ziele wollen die Initianten mit der vorgeschlagenen Revision von § 15 kEnG erreichen.

### 2.3 Zustandekommen

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 948 vom 11. Dezember 2018 festgestellt, dass die Initiative mit mehr als 2000 bescheinigten Unterschriften formell zustande gekommen ist (Amtsblatt Nr. 51 vom 21. Dezember 2018, S. 2834).

## 3. Prüfung der Gültigkeit

### 3.1 Zuständigkeit und Gültigkeitsvoraussetzungen

Der Kantonsrat prüft die Gültigkeit einer Initiative (§ 30 Abs. 2 KV) und entscheidet über deren Annahme oder Ablehnung (§ 31 Abs. 1 KV). Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Form und der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 KV). Der Kantonsrat kann eine Initiative auch nur als teilweise ungültig erklären, sofern der als gültig erklärte Teil für sich allein vollziehbar und nicht von untergeordneter Bedeutung ist (BGE 125 I 44; Bericht und Vorlage der Verfassungskommission an den Kantonsrat vom 17. Dezember 2009, S. 60). Der Entscheid über die Gültigkeit erfolgt durch Kantonsratsbeschluss, der beim Bundesgericht angefochten werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 5. Oktober 2016 [1C\_665/2015] betreffend Ungültigerklärung der kantonalen Volksinitiative NEIN zum Lehrplan 21).

### 3.2 Einheit der Form

Jede Initiative kann als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative in der Form der allgemeinen Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden (§§ 28 f. KV). Mischformen sind ausgeschlossen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 5. Oktober 2016 [1C\_665/2015] betr. Ungültigerklärung der kantonalen Volksinitiative NEIN zum Lehrplan 21, Erw. 3.4 und 3.5). Die Initia-

tive verlangt eine Revision von § 15 kEnG. Sie wurde als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht. Damit ist die Einheit der Form gewahrt.

### 3.3 Einheit der Materie

Eine Initiative darf grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben. Anders gesagt: Zwei oder mehrere Sachfragen und Materien dürfen nicht in einer Art und Weise miteinander zu einer einzigen Abstimmungsvorlage verbunden werden, welche die Stimmberechtigten in eine Zwangslage versetzen und ihnen keine freie Wahl zwischen den einzelnen Teilen belässt. Zwischen verschiedenen Teilen einer Initiative muss mindestens ein innerer Zusammenhang sowie eine Einheit des Ziels bestehen, d.h. ein Sachzusammenhang, der die Vereinigung mehrerer Vorschläge in einer einzigen dem Volk unterbreiteten Frage als objektiv gerechtfertigt erscheinen lässt (BGE 129 I 384, Pra 2004 S. 526).

Die Initianten wollen mit der Schaffung eines Energiefonds die kantonale Energieförderung sicherstellen. Die Initiative betrifft mithin einen einzigen Sachbereich, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

### 3.4 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Eine kantonale Initiative darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen (§ 30 Abs. 3 Bst. b KV). Die Stimmberechtigten haben Anspruch darauf, dass diese Kontrolle der Rechtmässigkeit korrekt durchgeführt wird, damit sie sich nicht zu Bestimmungen äussern müssen, die von vornherein materiell höherrangigem Recht widersprechen (BGE 139 I 198 f.).

Die Initianten möchten mit dem vorgeschlagenen § 15 Abs. 1 kEnG einen Wechsel vom einmaligen, zwischenzeitlich aufgebrauchten Verpflichtungskredit von 5 Mio. Franken zu einem Energiefonds. Die Änderung in der Finanzierung des kantonalen Förderprogramms widerspricht keiner bundesrechtlichen Norm. Auch die Kantonsverfassung enthält keine Bestimmung, die die Bildung eines Fonds ausschliessen würde. Im Übrigen schliesst auch das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) die Bildung eines Fonds nicht ausdrücklich aus (vgl. §§ 43 und 44 FHG). Der vorgesehene Energiefonds erfüllt die Voraussetzungen für eine Spezialfinanzierung i.S.von § 43 FHG. Sein Zweck ist die Energieförderung (§ 43 Abs. 1 FHG). Die gesetzliche Grundlage findet sich im neuen § 15 kEnG (§ 43 Abs. 2 FHG).

Die von den Initianten in § 15 Abs. 2 kEnG vorgesehene Alimentierung des Energiefonds aus einem Sechstel (maximal 3 Mio. Franken) der Gewinnausschüttung der SNB ist zulässig. Die Kantone können die Mittel aus der Gewinnausschüttung der SNB im Rahmen ihrer Gesetzgebung frei verwenden.

Auch die in § 15 Abs. 3 kEnG vorgesehene Befristung und die Kompetenzdelegation für den Entscheid über die Fortführung des Energiefonds an den Kantonsrat widerspricht keinem übergeordneten Recht, zumal nur über eine Verlängerung um jeweils vier Jahre beschlossen werden kann. Zusammenfassend verstösst die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht.

### 3.5 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist gültig, wenn sie nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 Bst. c KV). Initiativen sind demnach als ungültig zu erklären, wenn offensichtlich ist, dass sie im Fall ihrer Annahme faktisch nicht vollzogen werden können. Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung oder bei der Einhaltung einzelner Forderungen, etwa von Fristvorschriften, genügen für die Annahme der Unmöglichkeit nicht (vgl. Peter Gander, Die Volksinitiative im Kanton Schwyz, in: ZBl 1990 S. 378 ff., 387). Die Finanzierung der kantonalen Energieförderung kann auf die von den Initianten vorgeschlagene Weise erfolgen. Zwar werden neue Spezialfinanzierungen aus fi-

nanzpolitischen Gründen vermieden, die Bildung von solchen ist aber grundsätzlich möglich. Demnach ist die Initiative nicht offensichtlich undurchführbar.

### 3.6 Fazit

Die Initiative wahrt die Einheit der Form und der Materie, verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist nicht offensichtlich undurchführbar. Die Gültigkeitsvoraussetzungen von § 30 Abs. 3 KV sind mithin erfüllt. Daher wird dem Kantonsrat beantragt, die Initiative gültig zu erklären.

## 4. Stellungnahme zur Initiative

### 4.1 Fondslösung

Wie bereits erwähnt, sieht das FHG Sonderrechnungen im Sinne einer Spezialfinanzierung (§ 43 FHG) oder eines Spezialfonds (§ 44 FHG) vor. Da sowohl Spezialfonds als auch Spezialfinanzierungen nur in Ausnahmefällen sachgerecht sind, will der Regierungsrat neue Sonderrechnungen nach Möglichkeit vermeiden.

Spezialfinanzierungen dienen in der Betrachtung der öffentlichen Rechnungslegung nach HRM2 und der Auslegung der Fachempfehlung 8 des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums (SRS) primär der Finanzierung zweckgebundener, gebührenfinanzierter, kausalbedingter, gesetzlicher Staatsaufgaben. Spezialfonds dienen der Finanzierung von nicht kausalbedingten, gesetzlichen Staatsaufgaben. Die Finanzierung erfolgt meist über eine einmalige Zuwendung mit bestimmten Auflagen oder als Legate. Insbesondere erfolgt die Zuwendung durch Dritte.

Mit der Initiative würden eigene kantonale Staatsmittel (Gewinnausschüttungsanteile der SNB) in einen Energiefonds gelegt. Da Spezialfonds nach § 44 Abs. 1 FHG definitionsmässig Vermögenswerte sind, die dem Kanton von Dritten mit bestimmten Auflagen oder als Legate und unselbständigen Stiftungen zugewendet werden, würde es sich hierbei beim Energiefonds um eine Spezialfinanzierung i.S.von § 43 FHG handeln.

### 4.2 Alimentierung

Da die Kantone über die Gewinnausschüttung der SNB im Rahmen ihrer Gesetze frei verfügen können, ist die von den Initianten vorgeschlagene Alimentierung grundsätzlich denkbar, sie hat aber vier wesentliche Nachteile:

- Zunächst sollten die Gewinnausschüttungen der SNB aus finanz- und ordnungspolitischer Sicht nicht zweckbestimmt gebunden sein, sondern in die allgemeinen Staatsmittel fließen. Für eine zielgerichtete Alimentierung der in den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen festgesetzten Mittelbedürfnisse müssen – wie in allen anderen staatlichen Bereichen – die allgemeinen Finanzmittel dienen. Andernfalls ist zu befürchten, dass weitere neue Begehrlichkeiten an die Gewinnausschüttungen angebunden werden, was finanzpolitisch wenig Sinn macht und im Lichte einer geordneten und korrekten Finanzplanung vermieden werden sollte.
- Ferner unterliegen die Gewinnausschüttungen der SNB grösseren Schwankungen, weil sie vom jeweiligen Jahresergebnis abhängen. Diese Schwankungen würden sowohl die Planung als auch die Kontinuität der Energieförderung erheblich erschweren. Im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 rechnet der Regierungsrat mit einer Gewinnausschüttung der SNB von rund 12.4 Mio. Franken. Diesfalls würde eine Alimentierung in der Höhe von rund 2 Mio. Franken erfolgen. Rund 12.4 Mio. Franken wurden auch für die Jahre 2019 und 2020 er-

wartet, der Kanton Schwyz kann nun aber mit einem Mehrertrag von 25 bis 37 Mio. Franken gegenüber der Finanzplanung rechnen. Für solche Fälle ist in der Initiative eine Beschränkung auf einen Maximalbetrag von 3 Mio. Franken vorgesehen. In der Vergangenheit (z.B. im Jahre 2013) kam es aber auch schon vor, dass die SNB gar keine Gewinnausschüttung vornahm. In solchen Jahren gäbe es keine Alimentierung und somit auch keine Ergänzungsbeiträge des Bundes. Je nach Gesuchsjahr könnte ein grösserer, kleinerer oder gar kein Beitrag an ein förderberechtigtes Projekt geleistet werden. Diese latenten Unsicherheiten würden die Planung der Energieförderung sowohl für den Kanton als auch für Private und das Gewerbe mit förderberechtigten Projekten erheblich erschweren. Da die Höhe der Gewinnausschüttung der SNB stark variieren kann, ist es sehr schwierig, eine gleichmässige Förderung sicherzustellen und die Energieförderung längerfristig zu planen.

- Des Weiteren werden die SNB und das Eidgenössische Finanzdepartement im Jahr 2021 eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung abschliessen. Aufgrund aktueller politischer Diskussionen werden allenfalls die Modalitäten und Rahmenbedingungen dieser Ausschüttungen angepasst. Das Resultat dieser Verhandlungen ist offen, was bezüglich einer festen Anbindung der Gewinnausschüttungen zu einer weiteren Unsicherheit führt.
- Darüber hinaus würde der für die Finanzierung vorgesehene Energiefonds zu einem erhöhten administrativen Aufwand (Führung einer Sonderrechnung, Kompetenzregelung usw.) führen.

#### 4.3 Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Gewinnausschüttung der SNB «zweckfrei» erfolgt und aus staats- und finanzpolitischen Überlegungen grundsätzlich von Zweckbindungen abzusehen ist. Zudem muss bei der vorgeschlagenen Finanzierung der Energieförderungen mit erheblichen Schwankungen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel gerechnet werden, was eine kontinuierliche Planung erschwert. Darüber hinaus wäre eine Sonderrechnungslösung mit erhöhtem administrativem Aufwand verbunden. Aus all diesen Gründen wird dem Kantonsrat beantragt, die Initiative abzulehnen.

#### 5. Gegenvorschlag

Der Kantonsrat kann einer ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (§ 32 Abs. 1 KV).

Das Thema ist aktuell und ein Handlungsbedarf anerkannt. Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind laut Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung die Kantone zuständig. Die Energieförderung im Gebäudebereich verfolgt zwei Stossrichtungen. Zum einen ist durch die Verbesserung der Wärmedämmung der Energieverbrauch zu senken. Zum andern soll erneuerbare, idealerweise einheimische Energie eingesetzt werden. Da der Bund den Kantonen für die Energieförderung das Doppelte des kantonalen Budgets als Ergänzungsbeitrag zur Verfügung stellt, ergibt sich ein zusätzlicher Hebel für wirksame Massnahmen.

Der Regierungsrat hat im September 2016 den Auftrag, das kantonale Energiegesetz zu revidieren, widerrufen und das Vorhaben aus dem Gesetzgebungsprogramm gestrichen. Er begründete dieses Vorgehen mit der damaligen Unklarheit über die konkreten Auswirkungen der Energiestrategie 2050 des Bundes. Der Kantonsrat stützte dieses Vorgehen in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2017, indem er die Motion M 2/17 «Anpassung Energiegesetz: Gelder aus der CO<sub>2</sub>-Steuer für Schwyzer Bevölkerung und Wirtschaft zurückholen» mit 42 zu 50 Stimmen nicht erheblich erklärte.

In der Zwischenzeit hat sich die Stossrichtung der Energiestrategie des Bundes weiter konkretisiert und die politische Diskussion lässt annehmen, dass die Akzeptanz für energiepolitische Fördermassnahmen im Kanton Schwyz gestiegen ist. Im Mai 2019 hat der Regierungsrat erneut einen Auftrag zur Teilrevision kEnG erteilt. Die Vorlage wird demnächst in die Vernehmlassung geschickt. Da die Frage der Finanzierung der Energieförderung unabhängig von der Teilrevision zu beantworten ist und der Kantonsrat spätestens im Juni dieses Jahres über Annahme und Ablehnung der Initiative zu beschliessen hat (vgl. Ziff. 7.1), wird § 15 kEnG nicht Gegenstand der Teilrevision sein.

Die in der Initiative vorgesehene Finanzierung der Energieförderung hat erhebliche Nachteile. Um die Förderung alternativer Energien in einem gewissen Umfang künftig auch mit Kantonsgeldern zu ermöglichen, beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, den Gegenvorschlag anzunehmen. Hernach kann das Volk entscheiden, ob und wie die Energieförderung finanziert wird.

### 5.1 Wortlaut des Gegenvorschlags

Die Energieförderung soll wie folgt finanziert werden:

#### *«§ 15 Finanzierung*

*<sup>1</sup>Die Förderung nach § 14 wird aus Beiträgen des Bundes, des Kantons und Dritter finanziert.*

*<sup>2</sup>Der Kanton stellt für die Förderung jährlich 1 Mio. Franken zur Verfügung.*

*<sup>3</sup>Der Beitrag nach Abs. 2 ist auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.»*

### 5.2 Erläuterungen zum Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag stellt längerfristig ein konstantes Budget für die Energieförderung sicher. Dies erleichtert die Planung und schafft auch für Private und das Gewerbe mit förderungsberechtigten Projekten eine gewisse Sicherheit.

Mit einem kantonalen Beitrag vom 1 Mio. Franken kann das aktuelle Förderprogramm (das auf den vom Bund geforderten Ansätzen basiert) aufrechterhalten werden. 2019 musste das Förderprogramm unterbrochen werden, weil die Nachfrage grösser war als der zur Verfügung stehende Sockelbeitrag von rund 2 Mio. Franken. Die Situation wird sich 2020 nochmals verschärfen, da bereits mehrere Gesuche für Grossprojekte eingereicht wurden. Solche Unterbrüche verunsichern Gesuchstellende und Investoren, führen beim Gewerbe zu Planungsunsicherheit und verursachen einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Mit dem kantonalen Beitrag von 1 Mio. Franken und der doppelten Bundesbeteiligung sollte das aktuelle Förderprogramm nicht mehr unterbrochen werden müssen. Zudem bestünde ein grösserer Gestaltungsspielraum, um die energiestrategischen Ziele des Kantons Schwyz umzusetzen.

Ein Blick über die Kantonsgrenze zeigt, dass neben dem Kanton Schwyz einzig der Kanton Zug keinen eigenen kantonalen Kredit für die Energieförderung zur Verfügung stellt. Insgesamt betragen die kantonalen Kredite für das Jahr 2020 rund 91.7 Mio. Franken. Bei einer ständigen Wohnbevölkerung von etwas über 8.5 Mio. Personen sind es rund Fr. 10.-- pro Einwohner. Mit einem Beitrag von 1 Mio. Franken und einer ständigen Wohnbevölkerung von fast 160 000 Personen wäre der Beitrag im Kanton Schwyz etwas mehr als Fr. 6.-- pro Person.

Der Kanton Schwyz kann mit dem jährlich zur Verfügung gestellten Betrag ein Zeichen setzen und seine Verantwortung für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, wahrnehmen. Wenn die Energieförderung im Gebäudebereich nicht weiter voranschreitet, ist zu befürchten, dass der Bund die Kompetenzen der Kantone mit dem Erlass von Bundesvorgaben einschränken könnte (das zeigt sich zumindest bei Debatten im Zusammenhang mit der laufenden Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes). Dies gilt es zu verhindern.

Mit dem Gegenvorschlag können zudem die Nachteile von Sonderrechnungen i.S.von § 43 f. FHG vermieden werden. Der jährliche Kantonsbeitrag wird als gesetzlich gebundene Ausgaben im ordentlichen Voranschlag der Erfolgsrechnung eingestellt. Die Auszahlungen können letztlich an die Gesuchstellenden gebucht werden. Die in einem Jahr noch nicht ausbezahlten Zusicherungen können als Verpflichtung gegenüber den Gesuchstellenden per Jahresende in der Bilanz ausgewiesen und zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden. Die vorgeschlagene Finanzierung über das ordentliche Budget als gesetzlich gebundene Ausgabe ist einfach umsetzbar, in der ordentlichen Haushaltsführung integriert und transparent. Eine finanzpolitisch zu vermeidende Zweckbindung eines Teils der Gewinnausschüttungen der SNB kann vermieden werden, ohne die grundsätzlichen Ziele der Initiative einzuschränken.

### 5.3 Ergebnis

Da der Verpflichtungskredit gemäss geltendem § 15 kEnG seit 2011 aufgebraucht ist, hat dieser Paragraph keine praktische Relevanz mehr. Solange § 15 kEnG nicht revidiert wird, leistet der Kanton keinen eigenen finanziellen Beitrag an die Energieförderung. Mit dem Gegenvorschlag können die Nachteile der Initiative vermieden und eine kontinuierliche, längerfristige Energieförderung sichergestellt werden. Das Volk soll entscheiden können, ob und wie die Energieförderung künftig finanziert werden soll. Wenn der Souverän nicht will, dass der Kanton einen eigenen finanziellen Beitrag an die Energieförderung leistet, kann es Initiative und Gegenvorschlag ablehnen. Zusammenfassend wird dem Kantonsrat beantragt, den Gegenvorschlag anzunehmen.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Finanzielle Auswirkungen

Mit der Initiative wäre ein Sechstel der Gewinnausschüttung der Nationalbank (maximal 3 Mio. Franken) für die Energieförderung zu verwenden. Diese Mittel könnten nicht anderweitig eingesetzt werden.

Beim Gegenvorschlag würde der Kanton neu jährlich 1 Mio. Franken für die Energieförderung zur Verfügung stellen. Da die Förderbeiträge des Bundes ohnehin zweckgebunden sind, hat der Gegenvorschlag diesbezüglich keine finanziellen Folgen für den Kanton. Zusätzlich könnten Dritte dem Kanton Gelder für seine Energieförderung zur Verfügung stellen.

Weitere Kosten sind nicht zu erwarten. Für den Vollzug wird der Kanton vom Bund pauschal entschädigt. Die Pauschale beträgt 5% der vom Kanton gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge (Art. 108 Abs. 1 Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen [CO<sub>2</sub>-Verordnung], vom 30. November 2012, SR 641.711). Damit sind die Vollzugskosten gedeckt.

### 6.2 Personelle Auswirkungen

Bei der Initiative dürfte die Führung der Sonderrechnung (und zu Beginn auch die Kompetenzregelung) wenige zusätzliche Stellenprozentente in Anspruch nehmen. Beim Gegenvorschlag sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

### 6.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag stellen die Finanzierung der Energieförderung sicher. Dies ermöglicht eine gewisse Planungssicherheit für die Wirtschaft (insbesondere auch im Zusammenhang mit Grossprojekten). Da damit auch die Bereitschaft von Hauseigentümern und

Immobilieninvestoren in nachhaltige Bauprojekte und Sanierungen zu investieren gesteigert werden kann, wird auch das regionale, einheimische Gewerbe von zusätzlichen Aufträgen profitieren. Wenn der Energieverbrauch von Gebäuden gesenkt wird, kann die Wirtschaft zudem auch indirekt von tieferen Nebenkosten profitieren. Darüber hinaus nimmt bei einer Senkung des Energieverbrauchs und einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer (idealerweise einheimischer) Energien auch die Auslandabhängigkeit ab.

Das Förderprogramm basiert auf den vom Bund geforderten minimalen Ansätzen. Ein Potenzial, künftig die Energieförderung attraktiver auszugestalten, könnte zu vermehrten Investitionen und Aufträgen für die Wirtschaft führen.

#### 6.4 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Der Klimaschutz ist in der Gesellschaft ein aktuelles Thema. Mit der Initiative, resp. dem Gegenvorschlag wird dieses Anliegen aufgenommen und im Rahmen der Möglichkeiten ein aktiver Beitrag zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses geleistet. Als positiven Nebeneffekt wird das örtliche Gewerbe von den Massnahmen profitieren.

Durch einen kantonalen Beitrag an die Finanzierung der Energieförderung hat die Gesellschaft bessere Rahmenbedingungen, um selber einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das Förderprogramm 2019 musste unterbrochen werden. Im Kanton Schwyz besteht aber noch Handlungsbedarf. So wurden 2019 lediglich 98 Gesuche für Beiträge an die Gebäudehülle eingereicht. Gemäss Gebäude- und Wohnregister gibt es im Kanton Schwyz ungefähr 37 000 beheizte Wohngebäude, dies entspricht einer Sanierungsrate von 0.26%. Um die Effizienzziele des Bundes zu erreichen, müsste diese Rate um das Zwölfwache erhöht werden. Ähnlich sieht es beim Heizungsersatz aus. Die Lebensdauer einer Heizung beträgt maximal 30 Jahre. Durchschnittlich werden jährlich jedoch nur rund 150 Gesuche für Beiträge an den Heizungsersatz von fossiler auf erneuerbare Energie eingereicht. Um die nötigen Effizienzmassnahmen und den Anteil der erneuerbaren Energien beim Heizungsersatz zu steigern, soll die Gesellschaft besser informiert und das Anreizsystem erhöht werden. Mit der Initiative und dem Gegenvorschlag kann dies erfolgen.

#### 6.5 Auswirkungen auf die Umwelt

Die Initiative, resp. der Gegenvorschlag stellen die Finanzierung der Energieförderung sicher. Die Hauptzwecke der Energieförderung sind der Schutz und die Erhaltung der Umwelt.

Mit der Finanzierung der Energieförderung werden Anreize geschaffen, den Energieverbrauch zu senken, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen und umweltfreundlichere Projekte umzusetzen. Dank einer gesicherten Finanzierung kann die Energieförderung besser und schneller umgesetzt werden.

#### 6.6 Auswirkungen auf die Bezirke und Gemeinden

Auf die Bezirke und Gemeinden haben weder die Initiative noch der Gegenvorschlag direkte Auswirkungen. Indirekt profitieren die Bezirke und Gemeinden aber auch von den positiven Auswirkungen, die die Initiative, resp. der Gegenvorschlag auf Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft haben.

Einige Bezirke und Gemeinden verfügen über eigene Förderprogramme. Da diese bereits in der Vergangenheit mit dem kantonalen Förderprogramm koordiniert wurden, entsteht weder durch die Initiative noch durch den Gegenvorschlag ein Mehraufwand.



## 7. Behandlung im Kantonsrat

### 7.1 Frist

Der Kantonsrat hat innert 18 Monaten über Annahme oder Ablehnung einer Initiative zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 KV). Nachdem das Zustandekommen der Initiative am 11. Dezember 2018 festgestellt wurde, muss der Kantonsrat bis spätestens im Juni 2020 über die Initiative Beschluss fassen.

### 7.2 Keine Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

### 7.3 Behandlung von Initiative und Gegenvorschlag im Kantonsrat

Lehnt der Kantonsrat die Initiative ab, so entscheidet das Volk über sie (§§ 31 Abs. 3 und 34 Abs. 1 Bst. c KV).

Erreicht der Gegenvorschlag die notwendige einfache Mehrheit im Kantonsrat nicht, so gilt der Gegenvorschlag als abgelehnt und kommt nicht zur Volksabstimmung. Stimmen bei abgelehntem Gegenvorschlag mehr als drei Viertel der an der Abstimmung Teilnehmenden der Initiative zu, untersteht die Initiative dem fakultativen Referendum (§ 31 Abs. 2 KV). Wird die Initiative bei abgelehntem Gegenvorschlag von weniger als drei Viertel der an der Abstimmung Teilnehmenden mit einfacher Mehrheit angenommen, findet eine Volksabstimmung statt (§ 34 Abs. 2 KV).

Erreicht der Gegenvorschlag die einfache Mehrheit im Kantonsrat, entscheiden die Stimmberechtigten gleichzeitig über beide Vorlagen, unabhängig davon, ob das Drei-Viertel-Quorum erreicht worden ist oder nicht. Wird einer Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt, ist eine Volksabstimmung zwingend (§ 34 Abs. 1 Bst. d KV).

### 7.4 Volksabstimmung

Bei einer Initiative mit Gegenvorschlag kommt das Abstimmungsverfahren gemäss § 32 KV und § 46a des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) zur Anwendung. Auf demselben Stimmzettel werden die Stimmberechtigten gefragt, ob sie entweder die Initiative (Vorlage 1) oder den Gegenvorschlag (Vorlage 2) annehmen wollen. In einer Stichfrage können die Stimmberechtigten entscheiden, welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, wenn beide Vorlagen angenommen werden.

Sofern die Initiative bis zum Zeitpunkt der Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen wird, untersteht der Gegenvorschlag (Vorlage 2) je nach Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat dem obligatorischen oder fakultativen Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt,
  - a) die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» als gültig zu erklären;
  - b) die Initiative «Geld zurück in den Kanton Schwyz» abzulehnen;
  - c) den Gegenvorschlag anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Initiativkomitee, Grünliberale Partei des Kantons Schwyz, c/o M. Spirig, Postfach 151, 8863 Buttikon.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Baudepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatschreiber